

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 59.

Sonnabend den 28. Februar.

1852.

Verordnung des Ministeriums des Innern,

die Bezeichnung der Druckanstalt auf gewissen nichtperiodischen Druckschriften betreffend, vom 16. Februar 1852.

Es ist mehrfach die Bemerkung zu machen gewesen, daß bei nichtperiodischen Druckschriften, welche in einer Reihe von Heften, Stücken oder einzelnen Bogen erscheinen, ohne daß diese selbst sich als selbstständige, mit dem für die Druckschrift bestimmten Titel bezeichnete Theile eines Werks charakterisiren, erst auf dem letzten Hefte, Stücke oder Bogen, welcher von einem solchen Werke erschienen, die Angabe der Druckanstalt, aus der das Werk hervorgegangen, enthalten war, die sämmtlichen vorausgegangenen Hefte, Stücke oder Bogen des Werks dagegen dieser Angabe ermangelten.

Um nun den Uebelständen zu begegnen, welche eine derartige verspätete Angabe der Druckanstalt bei Werken der gedachten Art mit sich führt, bestimmt das Ministerium des Innern hierdurch, daß bei nichtperiodischen Druckschriften, welche in einer Reihe von Heften, Stücken oder einzelnen Bogen erscheinen, von nun an, dem Sinne der im §. 2 des Gesetzes vom 14. März vorigen Jahres, die Angelegenheiten der Presse betreffend, enthaltenen gesetzlichen Vorschrift entsprechend, stets auf dem ersten davon ausgegebenen Hefte, Stücke oder Bogen die Angabe der Druckanstalt, aus welcher das Werk hervorgeht, anzubringen, auch diese Angabe, dafern vor Vollendung der gänzlichen Herausgabe der Druck des Werks an eine andere Druckanstalt übergeht, in jedem derartigen Falle auf dem ersten Hefte, Stücke oder Bogen, welcher aus der neuen Druckanstalt hervorgeht, zu wiederholen sei.

Sämmtliche Herausgeber, Verleger und Drucker derartiger nichtperiodischer Druckschriften haben hiernach, bei Vermeidung der in §. 5 des obgedachten Gesetzes für Contraventionen gegen die in §§. 2—4 des Gesetzes enthaltenen Vorschriften festgesetzten Strafen, sich zu achten, die Polizeibehörden aber darüber, daß der vorstehenden Anordnung allenthalben nachgegangen werde, gebührende Obacht zu führen. Sogewärtige Verordnung ist in sämmtlichen, im §. 21 des Gesetzes vom 14. März 1851 bezeichneten Zeitschriften zum Abdruck zu bringen. Dresden, am 16. Februar 1852.

Ministerium des Innern.
von Friesen.

Bekanntmachung.

Nachdem wir den bisherigen Mess-Wechsel-Mäkler
Herrn **Jacob Danziger**
seiner gedachten Function in Folge freiwilliger Niederlegung derselben enthoben haben, so bringen wir dies hierdurch in Gemäßheit der Mäklerordnung zur öffentlichen Kenntniß.
Leipzig den 24. Februar 1852.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch. Kittler.

Behufs der gesetzlichen halbjährlichen Revision der Universitätsbibliothek werden alle Diejenigen, welche Bücher aus derselben entlehnt haben, hiermit aufgefordert, die ihnen geliehenen Bücher in der Zeit
vom 1—6. März
in den gewöhnlichen Öffnungszeiten an die Universitätsbibliothek abzugeben. Zugleich wird bemerkt, daß in der Zeit vom 1. bis 10. März Bücher der Universitätsbibliothek nicht verliehen werden können.
Leipzig den 27. Februar.

Die Universitätsbibliothek.

K a n d i a g.

Erste Kammer. (19. öffentliche Sitzung den 26. Februar.)
Die Registrande enthalten ein allerhöchstes Decret vom 29. Februar, den Entwurf eines Gesetzes wegen einiger Abänderungen des Gesetzes über Militärpflicht vom 9. November 1848 betreffend, und eine Petition des Herrn v. Friesen auf Rücksicht, des Inhalts, daß mit Ausföhrung der in dem Gesetze vom 23. November 1848 nach ihren Hauptgrundlagen festgestellten Organisation (der Gerichtsverfassung) bis nach Erlassung der in dem allerhöchsten Decrete vom 12. Januar d. J. bezeichneten, hierher gehörigen Gesetze Anstand genommen werden möge.

Bevor zur Berathung des auf der Tagesordnung angeetzten Gegenstandes übergegangen wird, erstattet Se. Königl. Hoheit Prinz Johann Ramens der ersten Deputation einen mündlichen Bericht über die Differenzpunkte, welche in den Beschlüssen der beiden Kammern in Bezug auf das neue Militärpensionsgesetz noch schweben.

Nachdem Herr v. König und Herr v. Erdmannsdorf einige Worte gesprochen, wurde der Antrag der Deputation gegen

4 Stimmen und resp. einstimmig angenommen, so daß nunmehr auch hinsichtlich dieses Gegenstandes in den Beschlüssen beider Kammern volle Uebereinstimmung erzielt worden ist.

Tagesordnung: Berathung des Berichts der zweiten Deputation über das Königl. Decret, den Bau eines neuen Gebäudes für die Entbindungsschule bei der Universität Leipzig betreffend, vom 18. December 1851. (Referent ist Herr Bürgermeister Köhr.)

Die Majorität der Deputation empfiehlt den Beitritt zu dem Beschlusse der zweiten Kammer (vergl. Nr. 38), welcher dahin geht: „die geforderten 18,000 Thlr. zum Bau eines neuen Gebäudes für die Entbindungsschule bei der Universität zu Leipzig zu bewilligen, die Bestimmung darüber aber, wie und wovon dieser Aufwand bestritten werden soll, bis nach Beendigung der Berathungen des ordentlichen und außerordentlichen Budgets sich vorbehalten.“

Ein Mitglied der Deputation dagegen (Herr v. Zehmen) glaubt dem Gutachten der Majorität der Deputation nicht beitreten zu können, und beantragt die Ablehnung der postulirten 18,000 Thlr.